

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 31. August 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
09.07.2012	2032-3-4-5-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I	222
11.07.2012	2236-9-1-4-UK Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	224
13.07.2012	2230-1-1-5-UK Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	226
30.07.2012	2030-3-4-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	229
07.08.2012	2236-9-1-4-UK Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	231
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
03.05.2012	2236.8.1-UK Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“	232
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2032-3-4-5-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 406)

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), in Verbindung mit Art. 107 Abs. 4 Satz 3 BayBesG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl S. 202, BayRS 2032-3-4-5-UK), geändert durch Verordnung vom 17. November 2005 (GVBl S. 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Worte „, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ und das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Für die staatliche Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt.“
 - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Vorschlag	12,60 €“.
--	-----------
 - c) In Nr. 4 werden die Worte „und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „beim Ersten Prüfungsabschnitt“ die Worte „nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schu-

len (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) sowie den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Prüfung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 werden nach den Worten „praktischen Prüfung“ die Worte „sowie der praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. a bis d.
 - b) In Nr. 7 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
 - c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:

„e) Kunstpraxis je Kandidat insgesamt	6,70 €“.
--	----------
 - bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
- b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a bis c werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. a bis c.
 - cc) Es werden folgende Buchst. d und e angefügt:

- „d) Der Mensch und seine Umgebung
je Kandidat insgesamt 5,60 €

(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)

- e) Vermittlung der eigenen künstlerischen Position mit Erläuterung in Bezug auf kunstinmanente Fragestellungen
je Kandidat insgesamt 12,60 €

(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)“

6. § 6 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. ²Sie gilt nicht für die Auszahlung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse, Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter und Vergütungen für Aufsichtführende, die auf Leistungen beruhen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 erbracht wurden.

München, den 9. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-1-4-UK

Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. November 2011 (GVBl S. 614), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Studierenden ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Worte „oder allen“ eingefügt.

3. § 66 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

4. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, im Fall der Nr. 5 eine Hochschul- oder Fachhochschulreife sowie eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit, vorweisen können“ durch die Worte „; im Fall der Nr. 5 ist zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder bei Vorliegen einer Hochschul- oder Fachhochschulreife eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit vorzuweisen“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

5. Anlage 1.2 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

München, den 11. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 5)

„Anlage 1.2

Studentafel
für Fachakademien für Brau- und Getränketechnologie

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtfächer				
Mathematik	4	160	-	-
Physik und Elektrotechnik	4	160	-	-
Chemie und Lebensmittelchemie	4	160	-	-
Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung	3	120	3	120
Biotechnologie	-	-	2	80
Chemisch-technische Analyse	4	160	4	160
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	160	-	-
Technologie der Bierbereitung	2	80	4	160
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	80	2	80
Maschinenkunde und Energietechnik	2	80	5	200
Datenverarbeitung und Statistik	2	80	-	-
Produktions- und Qualitätsmanagement	-	-	2	80
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	-	-	4	160
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	-	-	2	80
Betriebsorganisation	-	-	2	80
Betriebswirtschaft	-	-	3	120
Betriebspsychologie und Arbeitspädagogik	3	120	-	-
Rechtskunde	-	-	2	80
Sozialkunde	2	80	-	-
Deutsch	2	80	-	-
	38	1520	35	1400
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch ¹⁾	1	40	-	-
Englisch ¹⁾	2	80	1	40
Mathematik ^{1) 2)}	-	-	2	80

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

2230-1-1-5-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 13. Juli 2012 (GVBl S. 399)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kollegs,“ die Worte „staatlichen Schülerheime im Sinn von Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BayEUG,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013,“ gestrichen.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 5.18 eingefügt:
„5.18 Staatliche Realschule Nürnberg III“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 5.18 bis 5.24 werden Nrn. 5.19 bis 5.25.
 - c) Es wird folgende neue Nr. 6.16 eingefügt:
„6.16 Staatliche Realschule Großostheim“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 6.16 bis 6.32 werden Nrn. 6.17 bis 6.33.
 - e) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:
„7.1 Staatliche Realschule Affing“.
 - f) Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.35 werden Nrn. 7.2 bis 7.36.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nrn. 1.15, 1.49, 1.67, 2.3, 2.16, 3.2 werden jeweils die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 3.9 eingefügt:
„3.9 Gymnasium Lappersdorf“.
 - c) Die bisherigen Nrn. 3.9 bis 3.25 werden Nrn. 3.10 bis 3.26.
 - d) Die bisherige Nr. 3.26 wird Nr. 3.27; nach den Worten „Elly-Heuss-Gymnasium“ werden die Worte „für Mädchen“ eingefügt.
 - e) In Nrn. 4.7 und 4.30 werden jeweils die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
 - f) Es wird folgende neue Nr. 5.43 eingefügt:
„5.43 Gymnasium Wendelstein“.
 - g) Die bisherige Nr. 5.43 wird Nr. 5.44.
 - h) In Nrn. 6.28, 6.36 und 7.7 werden jeweils die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
 - i) Es wird folgende neue Nr. 7.8 eingefügt:
„7.8 Gymnasium Diedorf“.
 - j) Die bisherigen Nrn. 7.8 bis 7.24 werden Nrn. 7.9 bis 7.25.
 - k) Die bisherige Nr. 7.25 wird Nr. 7.26; es werden die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
 - l) Die bisherigen Nrn. 7.26 bis 7.34 werden Nrn. 7.27 bis 7.35.
 - m) Die bisherige Nr. 7.35 wird Nr. 7.36; es werden die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
 - n) Die bisherigen Nrn. 7.36 bis 7.40 werden Nrn. 7.37 bis 7.41.
5. In Anlage 4 Teil 1 Nr. 2.1 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Deggendorf“ eingefügt.
6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.2 eingefügt:
„1.2 Staatliche Fachschule (Technikerschu-

- le) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting“.
- b) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.3.
- c) Es wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:
 „1.4 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Wasserburg am Inn“.
- d) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.5.
- e) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:
 „2.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Deggendorf“.
- f) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.3 werden Nrn. 2.2 bis 2.4.
- g) Es wird folgende neue Nr. 2.5 eingefügt:
 „2.5 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Passau“.
- h) Die bisherigen Nrn. 2.4 bis 2.5 werden Nrn. 2.6 bis 2.7.
- i) Die bisherige Nr. 2.6 wird Nr. 2.8; in Spalte 2 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Glashüttentechnik“ durch die Worte „Staatliche Fachschule für Glas“ ersetzt.
- j) Es werden folgende neue Nr. 3.2 und folgende Nr. 3.3 eingefügt:
 „3.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik, energiesparendes Bauen Neumarkt i.d.Opf.
 3.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Waldmünchen“.
- k) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.4.
- l) Es werden folgende neue Nrn. 4.2 und 4.3 eingefügt:
 „4.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Bayreuth
 4.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg“.
- m) Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.10 werden Nrn. 4.4 bis 4.12.
- n) Es wird folgende neue Nr. 5.1 eingefügt:
 „5.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting“.
- o) Die bisherige Nr. 5.1 wird Nr. 5.2.
- p) Es wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:
 „5.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Roth“.
- q) Es wird folgende neue Nr. 6.2 eingefügt:
 „6.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Hotel- und Gaststättengewerbe Bad Kissingen“.
- r) Die bisherigen Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.
- s) Es werden folgende Nrn. 6.4 und 6.5 eingefügt:
 „6.4 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Bad Neustadt a.d.Saale
 6.5 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Lohr am Main“.
- t) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.6.
- u) Es werden folgende neue Nrn. 7.1 und 7.2 eingefügt:
 „7.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Donauwörth
 7.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Höchstädt“.
- v) Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.3 werden Nrn. 7.3 bis 7.5.
7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:
 „1.1 Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.4 werden Nrn. 1.2 bis 1.5.
8. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Landesschulen“ durch das Wort „Landesschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.1 werden nach dem Wort „München“ die Worte „mit Schülerheim“ eingefügt.
- c) Nr. 1.2 wird aufgehoben.

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.2 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen	Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen, Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen".

b) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.6 werden Nrn. 1.3 bis 1.7.

c) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Deggendorf	Staatliche Berufsschule II Deggendorf, Staatliche Wirtschaftsschule Deggendorf".

d) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.4 werden Nrn. 2.2 bis 2.5.

e) Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.6; in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Glashüttentechnik“ durch die Worte „Staatliche Fachschule für Glas“ ersetzt.

f) Es wird folgende neue Nr. 4.6 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach	Staatliche Berufsschule Kronach, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kronach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kronach, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kronach".

g) Die bisherigen Nrn. 4.6 bis 4.8 werden Nrn. 4.7 bis 4.9.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 13. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2030-3-4-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 411)

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 und 5, Art. 81 Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 86 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
2. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ und die Worte „,“ zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für alle

Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Komma gestrichen.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3, 4 und 5 wird jeweils nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
 - d) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen und Förderschulen der jeweils örtlich zuständige Regierungspräsident, im Bereich der sonstigen Schulen der Schulleiter und im Übrigen der Dienststellenleiter; diese können ihre Befugnisse innerhalb der Dienststelle delegieren.“
 4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Leistungsprämien, Anerkennung
förderlicher Zeiten

(1) Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen dem jeweils örtlich zuständigen fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamts, im Bereich der Förderschulen dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, im Bereich der sons-

tigen Schulen dem Schulleiter und im Übrigen dem Dienststellenleiter übertragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG sind die Ernennungsbehörden.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „staatlichen beruflichen Schulen“ die Worte „– soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-1-4-UK

**Änderung
der Achten Verordnung
zur Änderung der
Fachakademieordnung**

Vom 7. August 2012 (GVBl S. 416)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397, BayRS 2236-9-1-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Zahl „68“ durch die Zahl

„67“ ersetzt.

- c) In Nr. 5 wird die Nr. „1.2“ durch die Nr. „1.1“ ersetzt.

2. In der Anlage zu § 1 Nr. 5 werden die Worte „Anlage 1.2“ durch die Worte „Anlage 1.1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2012 in Kraft.

München, den 7. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.8.1-UK

**Staatlicher Lehrgang
„Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 3. Mai 2012 Az.: VII.8-5 O 9200-7-7a.4 606**

Für den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ gelten folgende Regelungen:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- 1.1 Art und Ziel des Lehrgangsangebots
- 1.2 Anzuwendende Bestimmungen
- 1.3 Aufsicht

2. Durchführung des Lehrgangs

- 2.1 Organisatorische Rahmenbedingungen und Lehrgangskosten
- 2.2 Teilnahmevoraussetzungen
- 2.3 Struktur und Inhalte des Lehrgangsangebots
- 2.4 Virtuelles Angebot und Präsenzunterricht
- 2.5 Lehrgangsleitung und Dozenten bzw. Dozentinnen
- 2.6 Leistungsnachweise
- 2.7 Wiederholung des Lehrgangs
- 2.8 Beendigung des Lehrgangs

3. Fachabiturprüfung

- 3.1 Zulassung zur Prüfung
- 3.2 Prüfungsort
- 3.3 Prüfungsausschuss
- 3.4 Prüfungsverfahren
- 3.5 Gesamtergebnis

4. Lehrgangsbescheinigung

5. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Art und Ziel des Lehrgangsangebots
Der staatliche Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ ist eine Veranstaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

- 1.1.1 Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen
Mit dem Lehrgang soll Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit einem auf Ausbildungsziel und -inhalte des Vorkurses und der zwölften Jahrgangsstufe der Berufsoberschule zugeschnittenen virtuellen Bildungsangebot ohne Schulbesuch und unabhängig vom Wohnsitz gezielt und von Dozenten bzw.

Dozentinnen begleitet auf die Fachabiturprüfung vorzubereiten und diese abzulegen.

1.1.2 Sonstige Nutzer und Nutzerinnen

¹Durch die Online-Bereitstellung der Lehrgangsinhalte auf Antrag soll für sonstige Nutzer und Nutzerinnen, die keine Lehrgangsteilnehmer bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen sind, die Möglichkeit geschaffen werden, sich selbstständig auf die Fachabiturprüfung vorzubereiten. ²Das Angebot richtet sich insbesondere auch an Schüler und Schülerinnen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie an Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien, die die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen wollen.

1.2 Anzuwendende Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) kommen nur zur Anwendung, soweit sie Regelungen zu Lehrgängen enthalten, und wenn in dieser Bekanntmachung ausdrücklich auf die Bestimmungen verwiesen wird. ²Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs finden keine Anwendung.

1.3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Lehrgang obliegt dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern (Art. 114 Abs. 2 BayEUG).

2. Durchführung des Lehrgangs

2.1 Organisatorische Rahmenbedingungen und Lehrgangskosten

- 2.1.1 Der staatliche Lehrgang wird an der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen eingerichtet und im Einvernehmen mit dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern organisiert.

- 2.1.2 Die Stadt Erlangen als Schulaufwandsträgerin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen stellt Räume und Einrichtungen für den Lehrgang unentgeltlich zur Verfügung.

- 2.1.3 ¹Die zum Lehrgang zugelassenen Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen haben nicht den Status von Schülern und Schülerinnen. ²Sie tragen die ihnen entstehenden Auslagen selbst.

- 2.1.4 Für die IT-Dienstleistungen und zur anteiligen Deckung der Hard- und Softwarekosten wird von den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen eine Pauschale als Aufwendungsersatz erhoben.

- 2.1.5 Die Kurse des Lehrgangs beginnen frühestens am ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres und enden mit dem letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres.

2.2 Teilnahmevoraussetzungen

2.2.1 Zur Teilnahme am Lehrgang nach Nr. 1.1.1 kann auf Antrag vom Lehrgangsleiter bzw. von der Lehrgangsleiterin zugelassen werden, wer

- a) einen mittleren Schulabschluss und
- b) eine notwendige sowie einschlägige berufliche Vorbildung oder eine mindestens „mit Erfolg“ durchlaufene einschlägige fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule nachweist sowie
- c) nicht Schüler oder Schülerin einer Fachoberschule oder Berufsoberschule ist.

2.2.2 ¹Die notwendige berufliche Vorbildung nach Nr. 2.2.1 Buchst. b besitzt, wer

- a) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat,
- b) eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung abgeschlossen hat,
- c) eine Anstellungsprüfung in einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Dienstes oder eine Dienstanfängerprüfung für den mittleren technischen Dienst bestanden hat oder
- d) eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweist.

²Die berufliche Vorbildung nach Nr. 2.2.1 Buchst. b ist einschlägig, wenn sie der jeweiligen Ausbildungsrichtung entspricht. ³In eine der beruflichen Vorbildung nicht entsprechende Ausbildungsrichtung kann abweichend von Nr. 2.2.1 Buchst. b aufgenommen werden, wer zusätzlich eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige Berufstätigkeit oder ein mindestens sechsmonatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit nachweist; die Berufstätigkeit muss bei Vollzeitbeschäftigung ein Jahr, bei Teilzeitbeschäftigung einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen. ⁴In Zweifelsfällen hinsichtlich der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der Berufstätigkeit oder ihrer Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung entscheidet der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin im Einvernehmen mit dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern.

2.2.3 Abweichend von Nr. 2.2.1 Buchst. b und Nr. 2.2.2 Satz 1 Buchst. a und b kann in den Vorkurs auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung befindet.

2.2.4 Sonstige Nutzer und Nutzerinnen werden nicht als Lehrgangsteilnehmer bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen zugelassen, sondern erhalten ein partielles Zutrittsrecht nach Nr. 2.4 Satz 4.

2.3 Struktur und Inhalte des Lehrgangsangebots

2.3.1 Das Lehrangebot umfasst die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen der 12. Jahrgangsstufe der Berufsoberschule einschließlich des Vorkurses der Berufsoberschule gemäß Anlage 1.

2.3.2 ¹Das Ausbildungsangebot beinhaltet den Vorkurs und zwei Hauptkurse. ²Die Hauptkurse gliedern

sich in 12/1 und 12/2 und bereiten auf die Fachabiturprüfung vor. ³Die Unterrichtsformen und Unterrichtszeiten ergeben sich aus Anlage 2.

2.4 Virtuelles Angebot und Präsenzunterricht

¹Die „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ ist ein Server/Client-basiertes System auf der Basis des Internet. ²Die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen nutzen den Personal Computer oder das Notebook als Lernstation, Informationsagenten und ein Learning Management System als Kommunikationszentrum. ³Die Vermittlung der Bildungsinhalte und die Distribution der Lehrmaterialien erfolgt durch

- Seminartage (Präsenzunterricht)
- Blockunterrichtsphase vor der Abschlussprüfung (Präsenzunterricht)
- Online-Unterricht
- Zugang zu Online-Bibliotheken
- Nutzung der verschiedenen Werkzeuge des Informations- und Betreuungssystems der VIBOS-Lernplattform und der damit gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrenden und Lernenden.

⁴Die Lehrmaterialien werden sonstigen Nutzern und Nutzerinnen, die keine Lehrgangsteilnehmer bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen sind, auf Antrag zur Nutzung online bereitgestellt; Voraussetzung ist die Verleihung einer Zugangsberechtigung durch die Lehrgangsleitung der VIBOS; eine persönliche Betreuung sowie Präsenzunterricht finden nicht statt.

2.5 Lehrgangsleitung und Dozenten bzw. Dozentinnen

¹Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen oder ein von ihm bzw. ihr bestimmter Dozent oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Dozentin leitet den Lehrgang. ²Die Bildungsinhalte werden von Dozenten und Dozentinnen vermittelt, die die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für Gymnasien besitzen oder deren Verwendung als Lehrgangsdozent bzw. Lehrgangsdozentin vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt wurde.

2.6 Leistungsnachweise

2.6.1 ¹Die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen weisen ihre Leistungen durch Feststellungsprüfungen und im Rahmen der Fachabiturprüfung nach. ²Die Bewertung der Leistungen erfolgt in Punkten und Noten gemäß § 49 Abs. 1 FOBOSO. ³Individuelle Rückmeldungen zum Leistungsstand der Teilnehmer erfolgen kontinuierlich in allen Fächern über die Kommunikationskanäle der Lernplattform bzw. im Präsenzunterricht.

2.6.2 ¹In den vier Fächern, in denen keine schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 64 Abs. 2 FOBOSO stattfindet, wird die Abschlussprüfung durch eine im Lauf des Hauptkurses 12/2 durchgeführte schriftliche Feststellungsprüfung im Umfang von je 60 Minuten ersetzt; in höchstens zwei dieser Fächer findet auf Antrag zusätzlich eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt. ²Es sind folgende Fächer zu berücksichtigen:

- In der Ausbildungsrichtung Technik: Sozialkunde, Geschichte, Chemie und Technologie/Informatik

- In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen: Sozialkunde, Wirtschaftslehre, Biologie und Geschichte oder Chemie
- In der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung: Sozialkunde, Technologie sowie alternativ Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik oder Volkswirtschaftslehre und Geschichte oder Wirtschaftsinformatik und Geschichte.

³In den ausgewählten vier Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung werden Jahresfortgangsnoten gebildet; dabei werden mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gleich gewichtet.

2.7 Wiederholung des Lehrgangs

¹Der Vorkurs und die Hauptkurse können jeweils einmal wiederholt werden. ²Bei den Hauptkursen kann der Ministerialbeauftragte in begründeten Fällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine zweite Wiederholung gestatten.

2.8 Beendigung des Lehrgangs

Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen können durch Erklärung gegenüber dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin den Lehrgangsbesuch beenden; ein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Aufwendersatzes besteht nur, wenn die Erklärung vor Beginn des Lehrgangs gemäß Nr. 2.1.5 abgegeben wurde.

3. Fachabiturprüfung

3.1 Zulassung zur Prüfung

¹Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen können zur Fachabiturprüfung als andere Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen werden. ²Es gelten die Vorschriften der §§ 74 bis 76 FOBOSO, soweit in dieser Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Prüfungsort

¹Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen legen die Prüfung an der Staatlichen Berufshochschule Erlangen ab. ²Der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufshochschulen) in Nordbayern kann eine andere staatliche Berufshochschule als Prüfungsort festlegen.

3.3 Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife sind bei Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen

- a) der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Staatlichen Berufshochschule Erlangen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
- b) gegebenenfalls gemäß Nr. 2.5 der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin,
- c) bis zu drei Lehrkräfte einer Fachoberschule oder Berufshochschule, welche von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden; mindestens zwei der Lehrkräfte sollen Lehrgangsdozenten bzw. Lehrgangsdozentinnen sein.

3.4 Prüfungsverfahren

¹Soweit aus den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einheitlich gestellten Aufgaben eine Auswahl zu treffen ist, wählt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Lehrgangsdozenten bzw. Lehrgangsdozentinnen, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind, die Prüfungsaufgaben aus. ²Die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Hilfsmittel werden den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen rechtzeitig mitgeteilt.

3.5 Gesamtergebnis

Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO ergibt sich die Punktzahl des Gesamtergebnisses in den gemäß Nr. 2.6.2 geprüften Fächern aus den während des Lehrgangs im Hauptkurs 12/2 erzielten Jahresfortgangsergebnissen.

4. Lehrgangsbescheinigung

¹Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen nach Nr. 1.1.1 wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang ausgestellt, die mindestens Aussagen zum Zeitraum des Lehrgangsbesuchs, zu den belegten Kursen sowie zum Umfang des besuchten Präsenzunterrichts enthält. ²In die Bescheinigung können auch die Jahresabschlussnoten in den Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung nach Nr. 2.6.2 aufgenommen werden.

5. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2003 (KWMBL I S. 530) außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage 1**Lehrangebot der VIBOS**

(Basis: Lehrpläne des Vorkurses bzw. der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule)

Fächer	Vorkurs	Ausbildungsrichtungen (Kurse 12/1 und 12/2)		
		Technik	Sozialwesen	Wirtschaft
Deutsch	X	X	X	X
Englisch	X	X	X	X
Geschichte		X	X	X
Sozialkunde		X	X	X
Mathematik	X	X	X	X
Physik		X		
Chemie		X	X	
Technologie/Informatik		X		
Pädagogik/Psychologie			X	
Wirtschaftslehre			X	
Biologie			X	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen				X
Volkswirtschaftslehre				X
Wirtschaftsinformatik				X
Technologie				X

Unterrichtsformen und -zeiten

	Vorkurs	Dozenten-Betreuung auf allen Kommunikationskanälen des Learning Management Systems (Mail, Foren, Chat etc.)		
		Technik	Sozialwesen	Wirtschaft und Verwaltung
Online-Unterricht	24 Stunden	80 Stunden	88 Stunden	88 Stunden
Seminartage (Präsenzunterricht)	3	20 Tage	20 Tage	20 Tage
Prüfungstage	2	7+2 Tage	7+2 Tage	7+2 Tage

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129